



STATUTEN

Verein für Familiengärten in Egg

Gültig ab Mai 2022

1. Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «Verein für Familiengärten in Egg» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein.
- 1.2. Als Rechtsform gilt Art. 60 ff. des Schweizerisches Zivilgesetzbuches (ZGB)
Sitz des Vereins ist: **Alte Zürichstrasse 29 8133 Esslingen**
(Die Post leitet Briefe an die Adresse eines Vorstandsmitgliedes weiter).

2. Zweck und Ziel

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Schaffung und Erhaltung von Familiengärten. Zu diesem Zweck wird Kulturland gepachtet und Parzellenweise an die Mitglieder weiterverpachtet.
- 2.2. Der Verein fördert den Bezug zur Umwelt und Natur durch einen naturnahen, möglichst biologischen Pflanzenanbau als sinnvolle Freizeitbeschäftigung, sowie die damit verbundenen nachbarlichen Beziehungen.
- 2.3. Der Verein ist Bindeglied zwischen Gemeinde Egg und Pächtern.

3. Mitgliedschaft/Aufnahme/Kündigung

- 3.1. Aktiv-Mitglied können Personen werden, die Interesse an einem Familiengarten haben, als einzeln sowie als Doppelmitgliedschaft für in gleichem Haushalt lebende Ehepartner. Voraussetzung ist Wohnsitz in der politischen Gemeinde Egg.
- 3.2. Die Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung/Generalversammlung (nachfolgend GV) entscheidet definitiv über die Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers durch Abstimmung mit einfachem Mehr. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht nötig. Der Entscheid ist endgültig. (Art. 65, ZGB.)
- 3.3. Passivmitglieder können die Personen sein, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken wollen oder können, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Diese Unterstützung äußert sich meist finanziell. Passivmitglieder zahlen einen halben Jahresmitgliederbeitrag.
- 3.4. Auf Vorschlag des Vorstandes oder Vereinsmitglieder können durch Beschluss an der GV Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglied können die Personen sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beiträgen befreit.



- 3.5. Neumitglieder bezahlen eine einmalige Kautions in Höhe von CHF 3.00 pro m² gepachteter Fläche. Bei Austritt aus dem Verein wird die Kautions zurückerstattet. Bei einer ungeordneten Abgabe der Parzelle am Ende der Pacht-dauer wird die Kautions entsprechend, der dem Verein überlassenen Aufwände gegenverrechnet. Bei Mehrkosten für Räumung, Entsorgung und Reinigung werden die Kosten dem abgebenden Pächter zusätzlich in Rechnung gestellt
- 3.6. Bei Wegzug aus der Gemeinde ist der Pächter verpflichtet, dies dem Mitglieder-dienst zu melden und seinen Pachtvertrag schriftlich (Frist 3 Monate) zu kündigen. Das Anrecht auf die Parzelle und die Vereinsmitgliedschaft erlischt mit Wegzug aus der Gemeinde. Der Vorstand kann befristete Ausnahmen bewilligen.
- 3.7. Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder, die z.B. den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Mitglieder, die ihren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, das Gartenreglement nicht einhalten (Art. 72 ZGB). Sich gegenüber anderen Mitgliedern ungebührlich benehmen, gegen Sitte und Anstand verstossen, Diebstähle begehen, in anderen Parzellen Verwüstungen begehen oder die eigene Parzelle und deren Umgebung vernachlässigen usw. Der Ausschluss wird in der Regel vom Vorstand oder von Mitgliedern zuhanden der GV beantragt und durch diese mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen (Art. 67 ZGB). Gleichzeitig erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 ZGB). Der Ausschluss kann bei ausserordentlichen, gravierenden Vorkommnissen auch fristlos, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen (Art. 72 ZGB). Danach ist das weitere Betreten des Areals durch den Ausgeschlossenen verboten. Für die sich auf der Parzelle befindlichen Bauten/Installationen gilt der Pachtvertrag.
- 3.8. Eine von Seiten des Vereins ausgesprochene Kündigung ist schriftlich zu begründen und darf nur aus schwerwiegenden Gründen ausgesprochen werden. Eine Frist von 3 (drei) Monaten ist einzuhalten. Entsprechende Pächter werden durch den Vorstand angesprochen, schriftlich ermahnt und danach mittels schriftlicher Kündigung des Pachtvertrages vom Verein ausgeschlossen.
- 3.9. Ein Rekurs gegen den Beschluss des Vorstands ist nur über die ordentliche GV möglich. Der Rekurs ist schriftlich, begründet und zeitgerecht einzureichen. Die ordentliche GV (GV) entscheidet definitiv durch Abstimmung mit einfachem Mehr. Eine weitere Begründung des Ausschlusses ist nicht nötig. Der Entscheid ist endgültig.
- 3.10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.11. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Statuten und insbesondere das Gartenreglement einzuhalten.



4. Organe

4.1. Mitgliederversammlung / Generalversammlung

Ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird auf Begehren der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einladungen ergehen vom Vorstand und sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, mitzuteilen. Anträge der Mitglieder über Sachgeschäfte sind mindestens 7 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Beschlussfassung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

4.2. Rechnungsprüfungskommission

Die Revisoren prüfen die Jährliche Rechnungsführung des Vereins. Sie erstellen und präsentieren an der GV den Revisorenbericht. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht jederzeit Einblick in die Vereinsrechnung zu nehmen. Die GV entscheidet über die Annahme oder Zurückweisung der Jahresrechnung.

4.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der für die Belange des Vereins vorteilhaften maximalen Besetzung des Vorstandes verteilen sich die Chargen wie folgt:

➤ Präsident:

- Vorsitzender, mit verbindlicher Unterschrift zusammen mit dem jeweiligen Ressortinhaber.
- Vertritt den Verein nach aussen.
- Leitet die GV und die Vorstandssitzungen.
- Bereitet vor und versendet die Einladungen zu den Versammlungen.

➤ Aktuar, Sekretariat, Vizepräsident:

- Ist verantwortlich für die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- Unterstützt und übernimmt schriftliche/administrative Belange des Vorstands.
- Vertritt den Präsidenten und leitet die GV während der Wahl des Präsidenten.
- Ist Administrator und verantwortlich für die Homepage und Vereinssoftware „Webling“

➤ Kassier:

- Führt die Buchhaltung, erledigt den Zahlungsverkehr.
- Erstellt den Jahresabschluss zur GV und erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget für das nächste Vereinsjahr
- Erstellt die Pachtverträge und Rechnungen.

➤ Mitgliederdienst:

- Vermittelt im Einvernehmen mit dem Vorstand freie Parzellen an die Interessenten, erklärt das Gartenreglement, Statuten etc.
- Ist Ansprechperson für die Mitglieder bei Fragen/Problemen.
- Unterstützt den Gartenwart bei den Frondiensttagen, sowohl bei der Vorbereitung wie auch bei der Durchführung.



- Beisitzer:
 - Unterstützt den Vorstand in diversen Belangen.
 - Ist verantwortlich für die Vermietung des Gemeinschaftshauses.
 - Wird für Sonderaufgaben angefragt.
- Gartenwart:
 - Sorgt für Ordnung auf dem gesamten Areal.
 - Sorgt für die Durchsetzung und Einhaltung des Gartenreglements.
 - Aufsicht und Inspektion über sämtliche Parzellen
 - Ist verantwortlich für die Betreuung und Wartung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und Sanitäranlagen.
 - Ist verantwortlich für die Organisation von Fronarbeitstagen und Häckseldienst.

5. Finanzen

- 5.1. Der Finanzbedarf des Vereins wird gesichert durch:
 - Jahresbeitrag
 - Pachtzins
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Einnahmen durch Kauttionen (im Falle nichtaufgeräumte Parzelle am Ende Pachtdauer)
- 5.2. Das Geschäftsjahr dauert von 01. Februar bis 31. Januar des folgenden Jahrs.
- 5.3. Die Höhe der Pachtzins und Jahresbeitrag werden durch die GV (GV) festgesetzt und im Pachtvertrag jeweils aktualisiert.
- 5.4. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit der Einladung zur GV. Ist absehbar, dass an der GV Beiträge angepasst werden können, soll der Versand nach der GV erfolgen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- 5.5. Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Beträge beträgt CHF 1'000 pro Ereignis, jedoch nicht mehr als CHF 5'000 jährlich. Darüberhinausgehend muss eine ausserordentliche GV einberufen werden.

6. Wahlen

- 6.1. Die GV wählt in den Jahren mit geraden Zahlen für die Amtsdauer von 2 Jahren:
 - Den Präsidenten
 - Den Vorstand
 - Die Revisoren, bestehend aus 2 (zwei) ordentlichen und einem Ersatzrevisor.
 - Ein neuer Ersatzrevisor wird jährlich neu gewählt werden.



7. Auflösung des Vereins

- 7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Versammlung beschliesst gleichzeitig auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens. (Art. 76. - 78. ZGB)
- 7.2. Kommt ein solche Entscheidung nicht zustande, so wird das gesamte Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Gesellschaft oder der Gemeinde zweckgebundene übergeben.

8. Übrige Bestimmungen

8.1. Elektronische Datenspeicherung und Archivierung

Die Archivierung auf elektronischen Datenträgern obliegt dem Vorstand. Rechtsvorgänge wie Kassenbelege, Verträge, GV Protokolle und ähnliches werden zusätzlich im Original in Papierform aufbewahrt.

- 8.2. Die Vorstandsmitglieder sind von 100m² Pachtzins sowie auch vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 8.3. Der volle Mitgliederbeitrag und Pachtzins sind auch dann zu bezahlen, wenn die Aufgabe des Gartens oder ein Ausschuss aus dem Verein vor dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt.
- 8.4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum geschuldeten Mitglieds-Beitrag. Weitere persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Personenbezeichnungen können sowohl weiblichen wie männlichen Geschlechts sein.

Die vorstehenden Statuten ersetzen alle bisherigen und treten sofort nach Genehmigung durch die GV vom 14. Mai 2022 in Kraft.

Egg, 14. Mai 2022

Der Präsident:

Rolf Cathrein

Der Kassier:

Boris Lackovic

